Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 4

Artikel: Alkohol und Armenpflege

Autor: Marty, C.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837937

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Verlag und Expedition: Art. Institut Ovell Füßli, Jürich.

3. Jahrgang.

1. Januar 1906.

Mr. 4.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.



Alkohol und Armenpflege.

Bon G. Marin, Pfarrer, Balgach (St. Gallen).

Dieser Gegenstand ist bisher meines Wissens hauptsächlich nur in der Abstinentenliteratur behandelt worden und infolgedessen die Bekanntschaft mit ihm mehr oder weniger auf einen engen Kreis von Interessenten beschränkt geblieben. Er ist es ohne Zweisel wert, daß er in die öffentliche Diskussion gezogen werde und nicht bloß ein Propagandaartikel der Alkoholgegner bleibe. Mag vielleicht einem Nichtabstinenten das Recht in Abrede gestellt werden, über diese Materie ein maßgebendes Wort zu sprechen; ich hoffe zuständigen Orts dennoch Sehör und Verständnis zu sinden. Und wenn es mir gelingt, da oder dort im lieben Schweizerlande einem Armenpsleger eine kleine Wegleitung über den kausalen Zusammenhang von Alkohol und Armut zu geben und ihn zum ernsten Nachdenken darüber zu veranlassen, so soll's mich freuen.

I.

Daß der Frage eine ganz eminente volkswirtschaftliche Bebeutung zukommt, muß allerseits zugestanden werden. Wer die Ausgaben für Alkohol mit dem Schaden versgleicht, den er im Volksleben bei obern und untern Volksschichten anrichtet, wird sich sagen müssen: Eine der wesentlichsten Quellen der Verarmung ist und bleibt der Alkoholismus. Moralisch und ökonomisch. Man hat zwar auch schon behauptet, es sei umgekehrt, d. h. die Trunksucht sei die Folge des Pauperismus; denn es werde dei der ärmern Volksklasse im Verhältnis mehr getrunken als bei den Besserstuneren. Die öffentliche Meinung bedarf in dieser Beziehung noch einer sehr gründlichen Korrektur. Wenn bei den obern Zehntausend wacker getrunken wird, dann heißt's "sie seien in gehobener, seuchtfröhlicher Stimmung gewesen", wenn die arbeitende Klasse es tut, schreibt man "die Kerls waren besoffen". Nicht umsonst wurde letzthin in einem Arbeiterblatt nicht nur die Behauptung ausgestellt, sondern auch ziemlich gut der Beweis dafür erbracht, der Alkohol sei die gefährlichste und hoffentlich auch bald die gefürchtetste Wasse in den Händen des Proletariats, um die arbeitende Klasse moralisch darniederzuhalten und sie somit mindern Rechts zu erklären. Also käme unserm Thema auch noch eine sozialpolitische Bedeutung zu.

Holgenden Ergebnissen: Leben und Gesundheit, Arbeitslust und Arbeitskraft, Energie und Pflichtgefühl schwinden unter der chronischen Einwirkung des Alkohols immer mehr dahin,

folange ein unverhältnismäßig großer Teil bes Erworbenen für alkoholische Getränke außgegeben wird und viele Arbeiter 1/6-1/5 ihres Einkommens für Alkoholika verbrauchen. Im Kanton Bern kamen (1882) auf 16,916 Unterstützte 12 %, im Kanton Waabt auf 5913 Unterstütte 8,7 %, in der Stadt St. Gallen 14,3 %, welche durch Trunksucht hilfs= bedürftig geworden waren. Im Kanton Waadt mit dem größten Alkoholkonsum (Absinth) finden wir auch die meisten unterstützten Armen, nämlich 11,653 auf 256,242 Einwohner, ober 1:22! - In welchem Mage übrigens die Trunksucht zur Verarmung und zum materiellen Notstand führt, entzieht sich jeder genauen Berechnung. Man meint, der Arme greife zum Alkohol, um die schlechte Nahrung zu ersetzen und um sich über die Last des jämmerlichen Dafeins hinwegzutäuschen. Aber bas burfte nicht immer zutreffen; benn bie Erfahrungen beweisen, daß die Trunksucht weit eher die Ursache als die Folge der Armut barstellt. Wo guter Berdienst vorhanden ist, wird bei den heutigen Berhältnissen auch ziemlich tapfer getrunken ("s'mag's liiba"), und die Not findet das arme Opfer nicht nur ohne Ersparniffe, sondern auch ohne genügende Widerstandstraft gegenüber neuen Bersuchungen, mit andern Worten: Der Arme hat sich bereits an den Alkohol gewöhnt und kann nicht mehr leicht barauf verzichten. Um fo schlimmer find bann die Berhältniffe, wenn ben verminderten Einnahmen der gleiche starte Sang zu Ausgaben für Alkohol gegenüber steht.

Die Aufwendungen der Armenpflegen, die mittelbar oder unmittelbar auf die Ursache der Trunksucht zurückzusühren sind, erreichen beträchtliche Summen, welche nicht statistisch genau sestzustellen sind. Wer in der Praxis steht und unsere sozialen Verhältnisse einigers massen kennt, der wird nicht im Zweisel darüber sein, daß das Trinken als mitwirkende Ursache der Hülfsbedürstigkeit in zahllosen Fällen eine große Rolle spielt, mit aller Statistik lassen sich aber noch lange nicht alle Familien nachweisen, in denen eheliche Zerwürsnisse das Endresultat der "Erholung" ist, die der Mann beim Glase sucht, auch nicht sessstellen, wie die Urmenpslege sür Familien des Verbrechers, des körperlich oder geistig Erkrankten, des Verunfallten, Fallierten oder des in der Vollkraft der Jahre Dahingerafften in Anspruch genommen wird— und ein so großer Bruchteil dieser Hülfssbedürstigen sind eben doch Opfer des Alkohols. Es ist in diesem Fall selbstverschuldete Armut— aber mit unbarmherziger Gewalt zieht sie Unschuldige mit ins Verderben— baheim oder in unseren Anstalten.

Eine richtige Armenpflege hat es nicht nur mit Ausgaben und Ginnahmen zu tun, sondern auch mit Persönlichkeiten und Familien, auf welche erzieherisch ein moralischer Einfluß ausgeübt werden soll. Die richtige Armenfürsorge darf nicht nur Flick= arbeit, nicht nur ein Verstopfen von Löchern barftellen, sondern muß bei jedem Unterstütten, soweit er noch bei Berstand und Kraft ist, nach einem bestimmten Programm verfahren. Noch beffer ifts, fie beuge ber Verarmung vor, boch fehlen leider hiezu meistens die gesetzlichen Handhaben. Es bleiben ihr nur die moralischen, und da ift der erfte Faktor die Kamilie. Es ift bedenklich, wenn ber Mann und Hausvater trinkt. Wir wiffen, wie viele "Rauschkinder" in den verschiedensten Anstalten untergebracht werden muffen, wie sich zum mindesten ein psychopathischer Zustand auf die Kinder vererbt, der das Schlimmste für ihre Butunft befürchten läßt. In welchem Berhaltnis Altohol und Bererbung fteben, burfte zur Genuge bekannt sein, und eine einzige Trinkerfamilie kann das Armenbudget empfindlich belaften. Welche erzieherische Ginfluffe von einem Alkoholiker auf die Rinder ausgeübt werden und wie nachhaltig dieselben oft wirken, ift ichon häufig genug beobachtet worden. Noch schlimmer find die Berhältnisse, wo auch die Mutter und hausfrau bem Trunke ergeben ift. Man weiß, wie viel Elend in solchen Familie einkehrt. Ich habe darüber teine Statistit gesehen, es mare mohl eine ber traurigften, die es gibt, und zwischen ben Rahlen könnte man herauslesen eine Unsumme von Elend, Verbitterung, Unfrieden und Berzweiflung. Aus folden Verhältniffen heraus entsteht die Großzahl der Chefcheibungen. Reder Armenpfleger muß miffen, welche weittragenden Folgen diese nach sich ziehen kann. Unfere Chegesetzgebung stipuliert in Art. 46 bie Trunksucht nicht als Scheidungsgrund, aber

wenn sie von Nachstellung nach dem Leben, schwerer Mißhandlung, Verurteilung zu entehrender Strase, von böswilliger Verlassung und Geisteskrankheit spricht, so dürfte in der Regel der Alkohol dabei eine ziemlich gewichtige Sprache geführt haben. Viele Frauen benutzen diese Gelegenheiten und leiten die Scheidungsklage ein, ohne daran zu denken, welch trostloser Zukunft sie den unglücklichen Gatten überlassen, er hat nachher kein Heinen Halt mehr. Ich sind, die Armenpslege sollte sich da nicht unter allen Umständen neutral verhalten. Ob die Bande der Familie sich lösen oder nicht, darf ihr nicht gleichzültig sein, eine rechtzeitige Versorgung wird die zweckentsprechendste Maßregel sein, und ein Zureden zum Frieden und zur Geduld der Ehrenhaftigkeit des Armenpslegers keinen Abbruch tun. Aber man gibt sich nicht gern mit solchem "Pack" ab, lautet die Ausrede. Woher nehmen wir aber das Recht, Menschen auszugeben und dem Schicksal zu überlassen? Aus unserer Bequemlichkeit; aber diese Untugend muß demjenigen fremd sein, der empfangene Liebe auch denen auszuteilen imstande ist, von denen er keine erfahren. Eine Liebe, die nicht grenzenlos ist, ist keine Liebe.

Ist der Mann unheilbar, so sollte er entsprechend versorgt und gezwungen werden, seinen Unterhalt selbst zu verdienen. Leider sehlt es uns an Anstalten und an Gesetzen, welche es erlauben würden, alle solchen Trinker unschädlich zu machen. Nicht selten kommt es vor, daß der Lump, der gar nichts für seine Familie tut, am Zahltag der Frau das Geld, das sie für sich und ihre Kleinen verdient hat, wegnimmt, und er hat in den meisten Kantonen das gesetzliche Recht hiezu. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn das eidg. Zivilzgesetzluch in den bezüglichen samilienrechtlichen Bestimmungen eine Handhabe schaffen würde, die dieser unwürdigen Stlaverei ein Ende machte. Wir haben im Kanton St. Gallen seit 1891 ein Gesetz betreffend die Versorgung von Gewohnheitstrinkern, auf das ich weiter unten noch zurücksomme.

Daß durch den Alkohol die Arbeitslust und damit die Erwerdsfähigkeit beeinträchtigt werde, wird von allen Physiologen übereinstimmend behauptet und bewiesen. Er sei nicht ein Kraftmittel, sondern das Gegenteil, die Ursache von sehr vielen kleinern und größern Unfällen ober Rrankheiten, die infolge Selbstverschuldens noch oft seitens ber Versicherungen ober Krankenkassen der Entschädigung verlustig geben. Es ist deshalb für die Armenpflegen von vitalem Interesse, daß nicht nur um des Krankengelbes, sondern auch um der alkoholpolizeilichen Wirkung willen, möglichft alle arbeitenden Rlaffen in die künftige Rrankenversicherung einbezogen werden. - Die Lebensversicherungen haben stellenweise bereits den Abstinenten Begunstigungen gewährt, es wird also nur eine Frage der Zeit fein, daß auch auf dem Gebiet der Unfall- und Krankenversicherung ähnliche Anschauungen gur Beltung gelangen. Es barf nie vergeffen merben, bag in all' biefen Fällen, mo infolge Alkoholgenusses die Morbidität und Mortalität, die moralische, öko= nomische und intellektuelle Rraft, die Rriminalistik ungünstig beein= flußt werden, es die Armenpflege nicht allein mit dem einzelnen Opfer, sondern sehr oft noch mit der damit auch ins Unglück gestürzten Familie zu tun hat. Freilich wird der arme Verurteilte mährend feimer Inhaftierung vom Staat erhalten, der Familie desfelben aber frägt die Staatsjustiz wenig darnach. In wie enger Beziehung Trunksucht und Verbrechen stehen, hat anno 1890 herr Oberrichter Lang in Zürich in seiner Broschure gezeigt, welche neben verschiedenen andern Schlagschatten folgende traurige Tatsache gahlenmäßig erhärtet: Bon 141 wegen Körperverletzung verurteilten Personen haben an ben 208 Tagen bes Jahres, an welchen nach herrschender Sitte weniger getrunken wirb, nur 41 ihr Bergehen verübt, an den 157 Tagen bagegen (Samstag, Sonntag, Montag und Feiertage), für welche ein erhöhter Alkoholkonsum eintritt, 100 Personen. Und von ben 41 Berurteilten wissen wir, daß 25 Personen ihr Bergehen zur Nachtzeit in und vor einer Wirtschaft verühten. Über die wirtschaftlichen Folgen dieser Verurteilungen für die betroffenen Familien und über ihre für die Armenpflege höchst unheilvollen Begleiterscheinungen wird man sich ohne weiteres bas duftere Bild felber ausmalen können. In welcher Weise umgekehrt die Abstinenz wohltuende, sanierende Wirkung auszuüben imstande ist, zeigen einige Bezirke im Staate Maine (Nordamerika), wo anno 1851 das Prohibitionsgesetz erlassen wurde. Innerhalb 6 Monaten standen die meisten Gefängnisse leer, und ebenso ging es mit der Zahl der Armen in den Armenhäusern! In diesen Zahlen liegen gewaltige volkswirtschaftliche Werte, sobald wir bedenken, wie viele Armenunterstützungen jährlich in die Korrektionse, Krankene und Irrenanstalten, sowie in die Armenhäuser an die direkten und indirekten Opser des Alkohols verabreicht werden. Ist doch nachgewiesenermaßen das Wirtshaus für gar viele dieser Anstalten eine der bewährtesten Rekrutenschulen! (Fortsetung folgt.)

Der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit

konnte im Jahr 1905 auf sein 25 jähriges Bestehen zurücklicken. Er hat in diesem Biertels jahrhundert eine so wichtige Arbeit geleistet und ist auch über die Grenzen Deutschlands hinaus von so großer Bedeutung geworden, daß wir uns einer Unterlassungssünde zeihen müßten, wenn wir nicht seines Werdegangs an dieser Stelle mit ein paar Worten gedächten. Wir tun es an Hand einer von Stadtrat Dr. Münsterberg in Berlin, dem Schriftsührer bes Vereins, versaßten Jubiläumsschrift.*)

Das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das jetzt noch zu Recht besteht, hatte für gang Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Elfag-Lothringen, gemeinsame Normen für die Armenunterstützung eingeführt. Nur langsam lebte es sich ein, wurde auch nicht überall gleich gehandhabt und war lange der Gegenstand heftigster Un= griffe. Ein aufklärendes, alle Fragen des Armenwesens unter die Lupe nehmendes, sie genau auf ihren praktischen Wert prüfendes Organ Schien da sehr vonnöten zu sein. Es kam bazu, daß eine immer ftarter werbende fozialpolitische Strömung fich zeigte, die durch allerlei Borkehren gegen Armutserzeuger, wie Krankheit, Unfall, Alter 2c., die Armut befeitigen und bie ökonomische Selbständigkeit wiederherstellen wollte und nun gerade badurch auf die öffent= liche Armenpflege anregend und befruchtend, ihren Blid weitend und ihre Kraft stählend, einwirkte. Zur Erkennung, Anhandnahme und Lösung solcher wichtiger prophylaktischer Aufgaben ber Armenpflege bedurfte sie wiederum eines Helfers. Diesem Bedürfnis nach Zusammenfassung und Austausch ber die Armenpflege leitenden Ideen gab zuerst ber Leiter bes Gothaer Armenwesens Senator Doell in einer Schrift Ausbruck Er mar es auch, ber im Oktober 1879 durch ein Zirkular an eine Reihe bedeutender Armenverwaltungen und gemeinnütziger Manner zu einer Organisation aller sich mit Armenpflege befaffender ober sich dafür interessierender Kreise zu einem "Zentralverein für deutsche Armenpflege" aufrief. Die Notwendigkeit einer solchen Organisation murbe unter anderm mit folgenden treffenden Worten begründet: "In diesem täglichen Kampfe (in der Armenpraxis), im Fordern und Berwilligen, im Geben und Nehmen verengt fich ber Gefichtstreis bes Gingelnen; im taglichen Anblick des Elends aller Formen und jeden Grades gewöhnt sich das Auge baran. Bir bedürfen von Zeit zu Zeit ber Erhebung, Die wir im Berkehr mit den mustergultigen Männern unseres Volkes gewinnen; wir bedürfen der Erweiterung des Gesichtstreises in unserem Schaffen, ben wir in dem Austausch ber Ideen finden; wir bedürfen endlich aber auch neuer Rraft zur Arbeit durch Anregung, die uns die besseren Leistungen, die größeren Erfolge anderer auf dem Gebiete gemeinnutigen Wirkens ober die Anerkennung ge=

^{*)} Generalbericht über die Tätigkeit des deutschen Bereins für Armenspflege und Wohltätigkeit während der ersten 25 Jahre seines Bestehens, 1880 bis 1905, nebst Berzeichnis der Vereinsschriften und alphabetischem Register zu den Vereinsschriften, erstattet im Auftrage des Vereins von Emil Münsterberg, Berlin. Leipzig, Verlag von Duncker & Humblot, 1905. 247 Seiten. 72. Heft der Schriften des deutschen Vereins sur Armenpslege und Wohltätigkeit. Preis broschiert Mk. 4.80.